Statuten des Verbands Solidarische Landwirtschaft (Solawi-Verband)

1. Artikel: Name und Sitz
    a. Unter dem Namen ‘Verband Solidarische Landwirtschaft’ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort eines Vorstandsmitglieds.
    b. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und konfessionell neutral.

2. Artikel: Zweck
    a. Der Verein bezweckt die Förderung der Entwicklung, Verbreitung und Zusammenarbeit von solidarischen Landwirtschaftsbetrieben.
    b. Der Verein übt ständig eine uneigennützige und nicht gewinnstrebende Tätigkeit aus.
    c. Die Definition von “Solidarischer Landwirtschaft” ist in der Charta beschrieben. Die Charta ist Bestandteil des Zwecks.

3. Artikel: Mitglieder und Sympathisant:innen
    a. Mitglieder können Betriebe der Solidarischen Landwirtschaft werden, die den Vereinszweck gutheissen und erfüllen.
    b. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
    c. Die Betriebsgruppe (Vorstand + Geschäftsstelle) prüft die schriftlichen Anträge (Mail, Brief, Formular, …), die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme.
    d. Dem Verein können sich natürliche und juristische Personen als Sympathisant:innen anschliessen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Die Sympathisant:innen sind nicht stimmberechtigt.
    e. Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder und Sympathisant:innen wird von der Hauptversammlung festgelegt.
    f. Sympathisant:innen können der Hauptversammlung Vorschläge unterbreiten.

4. Artikel: Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft
    a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
    b. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand per Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
    c. Ein Mitglied kann jederzeit durch die Betriebsgruppe wegen Verletzung der Vereinsstatuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied an der nächsten Hauptversammlung Beschwerde führen.

5. Artikel: <u>Organe des Vereins</u>
    a. die Hauptversammlung
    b. Die Betriebsgruppe: der Vorstand und die Geschäftsstelle
    c. eine vereinsinterne Kontrollstelle für die Revision
    d. Arbeitsgruppen

6. Artikel: <u>Hauptversammlung</u>
    a. Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres.
    b. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Co-Präsident:innen oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
    c. Die Hauptversammlung ist befugt zur:
        i. Abnahme des Jahresberichtes
        ii. Abnahme der Jahresabschluss
        iii. Abnahme des Berichtes der vereinsinternen Kontrollstelle
        iv. Entlastung des Vorstandes
        v. Genehmigung des Budgets
        vi. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
        vii. Wahl des Vorstandes
        viii. Wahl der/s Zuständigen/r für die vereinsinterne Kontrolle
        ix. Entscheidung bei Ausschlüssen
        x. Änderung der Statuten
        xi. Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder vorgebracht werden
        xii. Auflösung des Vereins.

    d. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Tagesordnung. Die Dokumente, über welche die Hauptversammlung abstimmt, werden mit der Einladung versendet.
    e. Die Zweidrittel-Mehrheit ist nötig bei Statutenänderungen und für eine Vereinsauflösung.
    f. Eine einfache Mehrheit ist bei allen anderen Geschäften erforderlich.
    g. Jedes Beitrag zahlende Vereinsmitglied hat Anrecht auf 1 Stimme (eine Solawi = 1 Stimme).
    h. Die Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, sowohl auf schriftlichem Weg als auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Statutarische Bestimmungen müssen beibehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder teilnehmen können und dass sie persönlich abstimmen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Im Anschluss der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung wird ein Auszähl-Protokoll erstellt mit einer Übersicht der Resultate. Dieses Protokoll wird an der nächsten Hauptversammlung genehmigt.

7. Artikel: Vorstand
    a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, davon übernehmen 2 Personen das Co-Präsidium.
    b. Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt.
    c. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.
    d. Der Vorstand legt die Besetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.
    e. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
    f. Der Vorstand bestimmt 2 zeichnungsberechtigte Personen und die Personen, die den Verein vertreten können (in der Regel ist dies das Co-Präsidium).
    g. Der Vorstand wird vom Co-Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.
    h. Der Vorstand kann auf Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder einberufen werden.
    i. Der Vorstand strebt Konsent an und fällt im Zweifelsfall seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

8. Artikel: Mittel des Vereins
    a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel aus:
        i. Mitgliederbeiträge
        ii. Gönner:innenbeträge
        iii. Spenden und Vermächtnissen
        iv. anderen Quellen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.
    b. Der Vorstand überprüft die Quellen der Mittel, ob diese mit dem Vereinszweck zu vereinbaren sind.
    c. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

9. Artikel: Kontrollstelle
    a. Die Hauptversammlung wählt eine vereinsinterne Kontrollstelle.

10. Artikel: Geschäftsjahr
    a. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

11. Artikel: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen
    a. Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Artikel: Auflösung und Liquidation
    a. Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung der solidarischen Landwirtschaft verwendet.

13. Artikel: Datenschutz
    a. Der Verein speichert die Daten (Angaben zu Betrieb, Name, Mailadresse, Telefonnummer, etc.) seiner Mitglieder. Die Verantwortung für die gespeicherten Daten trägt der Vorstand.
    b. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
    c. Mitgliederdaten werden solange aufbewahrt, wie sie für die Durchführung der Vereinstätigkeiten nötig sind bzw. solange ein Zweck für die Bearbeitung besteht.
    d. Anderweitige Daten wie Jahresberichte und Jahresrechnungen werden gemäss der Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre aufbewahrt.
    e. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB).
    f. Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht (ausser grundlegende Informationen zu den Betrieben auf der Webseite). Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer behördlichen Anordnung.
    g. Das Mitglied selbst hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht. Auf Anfrage teilt die Geschäftsstelle dem Mitglied mit, welche personenbezogenen Daten über sie bearbeitet werden, zu welchem Zweck, wie lange sie aufbewahrt werden und woher sie stammen. Die Identität des anfragenden Mitglieds wird vor der Auskunftserteilung mittels ID oder Pass überprüft. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, kostenlos und innerhalb von 30 Tagen.
    h. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22.11.2025 in Iffwil geändert und ersetzen die Statuten vom 30.3.2012.

Der Vorstand

Neal Dill _____

Orlando Scholz _____

Sarah Elser _____

Tina Siegenthaler _____